

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	10.11.2016	

Betreff:

Wahl der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Landrats

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag aus den Beigeordneten (Abgeordnete des Kreisausschusses mit Stimmrecht) bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Landrats, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses, der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Das Verfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Wahlen).

Beschlussvorschlag:

Für die Wahlperiode 2016 bis 2021 werden ___ ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrates bestellt.

Der Kreistag wählt

Alternative a)

- zur 1. stellvertretenden Landrätin bzw. zum 1. stellvertretenden Landrat:

- zur 2. stellvertretenden Landrätin bzw. zum 2. stellvertretenden Landrat:

(- zur 3. stellvertretenden Landrätin bzw. zum 3. stellvertretenden Landrat:)

Alternative b)

- die Kreistagsabgeordneten _____ und

(sowie
_____)

zu gleichberechtigten stellvertretenden Landrätin bzw. zum stellvertretenden Landrat.

Wittmund, den 25.10.2016

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.: